

Unentgeltlicher Rechtsbeistand im Asylverfahren?

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) stellt in ihrem neuesten Grundsatzurteil fest, dass ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand auch im Verfahren vor dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) bestehen kann.

Sofern drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind muss Asylsuchenden laut Grundsatzurteil der Schweizerischen Asylrekurskommission im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Flüchtlinge auf Gesuch hin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zugewiesen werden. Die Bedingungen sind: Die asylsuchende Person muss erstens bedürftig sein, das Verfahren darf zweitens nicht von vornherein aussichtslos erscheinen, und drittens muss sich die anwaltliche Vertretung wegen komplexer Sach- oder Rechtsfragen als notwendig erweisen. In der Praxis wird der Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nur ausnahmsweise der Fall sein.

Über den Wortlaut des mittlerweile über 30-jährigen Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) hinaus hat die Kommission erkannt, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand auch im Asylverfahren vor dem BFF besteht, sofern die eingangs genannten drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Der Anspruch ergibt sich direkt aus Artikel 29 Absatz 3 der totalrevidierten Bundesverfassung aus dem Jahre 1999; mit dieser Bestimmung ist die Praxis des Bundesgerichts der vergangenen 15 Jahre ins geschriebene Recht überführt worden.

Im konkret zu beurteilenden Fall kam die ARK zum Schluss, dass wegen der Prozessgeschichte, zusätzlicher Abklärungen im Heimatland und verbunden mit einer einlässlichen Stellungnahme, der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gegeben ist.

Zollikofen, 17. Juli 2001

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 55 72; Fax 031 323 72 20; Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch

Siehe Rückseite

Urteil der ARK vom 10. Juli 2001 i.S. S. B. Türkei

Regesten (Entwurf)

Grundsatzentscheid: ¹

Art. 65 Abs. 2 VwVG; Art. 105 Abs. 1 Bst. a AsylG: Unentgeltliche Verbeiständung im Verfahren vor dem BFF; Zuständigkeit für Beschwerden

1. Die ARK ist für die Behandlung von Beschwerden betreffend unentgeltlicher Rechtspflege im erstinstanzlichen Verfahren auch dann zuständig, wenn das Bundesamt einen positiven Asylentscheid getroffen hat (Erw. 1a).
2. Die vom Bundesgericht entwickelten Regeln über die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren gelten auch für das Asylverfahren vor dem BFF (Erw. 3-6).

¹ Entscheid über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b VOARK sowie Art. 29 ff. GRARK.